

Satzung
der Deutschen Gesellschaft für Gesundheit e.V. (DEUGE)

Stand: 26.05.2006

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Gesundheit (DEUGE)“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres, also erstmals am 01. Juli 2006, und endet jeweils am 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Gesundheit (DEUGE) e.V. fördert das öffentliche Gesundheitswesen. Sie trägt dazu bei, das Selbstverständnis der Medizin und der ärztlichen Versorgung für eine optimale Gesundheitsentwicklung und -erhaltung der Bevölkerung zu erweitern und die Rahmenbedingungen für ein integriertes, präventiv und ganzheitlich orientiertes Gesundheitssystem zu schaffen bzw. zu verbessern.
- (2) Die Deutsche Gesellschaft für Gesundheit (DEUGE) e.V. fördert die Bildung und Erziehung der Bevölkerung im gesundheitlichen Sinne.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:
 - a) Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung zu gesundheitsbeeinflussenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen;
 - b) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die sich mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der gesundheitlichen Bildung und Erziehung der Bevölkerung beschäftigen;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Seminare, Tagungen, Foren, Workshops, Vorträge, Podiumsdiskussionen, etc.);
 - d) Entwicklung eines Angebots zur strukturierten und gezielten Gesundheitsbildung für Bürger und Patienten aller Altersstufen (Health Education);
 - e) Förderung der objektiven Information der Bevölkerung und Erarbeitung von Informationsmaterial zur Steigerung der Transparenz im öffentlichen Gesundheitssystem sowie zur Verbesserung des Kenntnisstandes der Bevölkerung;
 - f) Förderung der Forschung und Lehre, insbesondere die ideelle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die in den Bereich der vorgenannten Aufgaben der DEUGE fallen.
- (4) Der Verein bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Mitglieder, der Vereinsorgane und Dritter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
- (3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge und Spenden zu fördern. Organisationen und juristische Personen müssen durch eine zu benennende Person vertreten sein.
- (5) Korrespondierende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen keine Ablehnung erfolgt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 - c) Nichtbezahlung des Beitrages bis zu der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist;
 - d) Ausschluss, den der geschäftsführende Vorstand aus wichtigem Grund vornehmen kann. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Beschwerde beim Präsidenten einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
- (9) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

- (10) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaft für einen vom Vorstand festzulegenden Zeitraum ruhen lassen. Danach tritt die normale Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag wieder in Kraft. Das Ruhen der Mitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Die Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dem bürgerlichen Vereinsrecht.

- (1) Aktives und passives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Vollmacht. Eine Person kann nicht mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Ausübung des Rede- und Antragsrechtes bei Mitgliederversammlungen an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Juristische Personen werden jeweils durch vertretungsberechtigte, natürliche Personen vertreten; Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts durch bevollmächtigte Vertreter.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Aktivitäten der Fachbereiche und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, durch persönlichen Einsatz und/oder finanzielle Zuwendungen die Ziele des Vereins zu fördern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten solange auch für die Folgejahre, bis sie von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Umsatz) abgestuft sein können. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Wer bis zum 30. Juni eintritt, hat den vollen, wer nach dem 30. Juni eintritt, den halben Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Präsidenten oder einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch im Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.
- (3) Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
 - die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse.Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von Zweifünftel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands, des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks;
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - f) die Festsetzung der Struktur und Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied und mindestens drei Beisitzern. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Präsident, die Vizepräsidenten und das geschäftsführende Präsidiumsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Fachbereiche oder der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
 - die Aufnahme fördernder Mitglieder,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Gründung und Auflösung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen,
 - die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben und
 - Stellungnahmen oder Memoranden der Gesellschaft.
- (3) Der Vorstand gibt sich:
- a) eine Geschäftsordnung;
 - b) einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Vorstand Fachbereiche und Arbeitsgruppen einrichten und Regeln für ihre Organisation und Tätigkeit festlegen. Der Vorstand ernennt die Sprecher der Fachbereiche und die Leiter der Arbeitsgruppen. Die Fachbereichssprecher bilden gemeinsam den Fachbeirat.
- (5) Sofern der Vorstand Fachbereiche eingerichtet hat, beruft er zweimal im Jahr, davon einmal während der Jahrestagung der DEUGE, die Fachbereichssprecher zu einer Fachbeiratssitzung mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagungsordnung ein. Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Der Fachbeirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion insbesondere bei:
- der Entgegennahme und Bewertung der Tätigkeitsberichte der Fachbereiche und Arbeitsgruppen,
 - der Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen,
 - die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - der Ernennung von Ehrenmitgliedern der Gesellschaft,
 - der Ausschreibung und Vergabe von eventuellen Auszeichnungen und Preisen der DEUGE,
 - der Gestaltung der Jahrestagungen der DEUGE.

§ 10 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen. Der Vorstand ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Fachbereiche, Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann Fachbereiche bilden, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder teilnehmen können. Die Fachbereiche sind für die fachliche Arbeit zuständig und organisieren ihre Aktivitäten selbständig, soweit die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse nichts anderes bestimmen.
- (2) Jeder Fachbereich wird durch einen Sprecher vertreten, der vom Vorstand ernannt wird. Die Sprecher der Fachbereiche bilden gemeinsam den Fachbeirat. Die Tätigkeit als Sprecher eines Fachbereiches ist mit einem Vorstandsamt vereinbar.

§12 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, an deren Arbeit alle fachlich qualifizierten Mitglieder und Gäste teilnehmen können.
- (2) Die Einrichtung einzelner Arbeitsgruppen durch den Vorstand erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbeirat.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wird durch einen Leiter vertreten, der für die Organisation der Arbeitsgruppe zuständig ist und vom Vorstand in Abstimmung mit dem Fachbeirat ernannt wird.
- (4) Jede Arbeitsgruppe erstellt für die halbjährliche Fachbeiratssitzung einen Tätigkeitsbericht.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für die Wahl des Präsidenten ist im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlen zum Vorstand einen Wahlleiter.
- (6) Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich durchzuführen, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 14 Geschäftsführung

Der Verein kann zur Führung der Geschäfte und seiner laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten und zu deren Leitung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand im Sinne der Satzung bestellt und führt gemäß den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte. Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand.

§15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, die Vizepräsidenten und das geschäftsführende Präsidiumsmitglied zu Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks satzungsgemäßer Verwendung für die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.